

MARTINI MOGG VOGT

RECHTSANWÄLTE · WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

Per E-Mail: fraktionlinkewuppertal@web.de

Ratsfraktion DIE LINKE Wuppertal
Herrn Fraktionsvorsitzenden
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

DATUM	AKTENZEICHEN	RECHTSANWALT	SEKRETARIAT	TELEFON
07.04.2020				

Vertraulichkeitsverstoß durch Pressemitteilung vom 12.03.2020
„Kanzlei dementiert WZ: Keine inhaltliche Verkehrung des DOC-
Gutachtens“

Sehr geehrte Herr
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit haben Sie uns um rechtliche
Bewertung der Frage gebeten, ob die Herausgabe der o.g. Pres-
semitteilung aus der Sphäre der Ratsfraktion DIE LINKE Wup-
pertal gegen Vertraulichkeitsvorgaben verstoßen hat. Das vom
Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal beauftragte Rechnungs-
prüfungsamt der Stadt kommt im Rahmen eines Sonderprüfber-
richtes vom 20.03.2020 (Nr. 03/2020) hierzu zu dem Ergebnis,
dass ein solcher Verstoß vorliegt. Gerne bewerten wir dieses
Prüfergebnis und die Rechtslage nachfolgend:

A. Sachverhalt

In der Westdeutsche Zeitung vom 17.02.2020 wurde unter dem
Titel „Outet-Streit: Amtsleiter soll Gutachten geändert haben“

STADT KOBLENZ
JUSTIZRAT DR. OTTMAR MARTINI
DR. HANS VOGT, STB
JOHANNES MOGG
ARNO GERLACH
DR. THOMAS BRÜBACH, STB
DR. HEIKE THOMAS-BLEY
GEORG MOESTA
DR. ARNE LÖSER
RUDOLF KRECHER
DR. ANDREAS DAZERT
PROF. DR. HUBERT SCHMIDT
SUSAN LINGEN
DR. MERCUS SCHULZ
WALTER METTERNICH
KATHARINA
SUSAN BRANDHORST
TIM OHNEMÜLLER, LL.M.
THOMAS HASCHERT, MAG. IUR.
ELIX NIETSCH, LL.M.
JOHN MÜLLER, LL.M.
DR. ANDRÉ NEUMANN, B.A.
STEFAN SCHULLENBACH
VALENTIN KILIAN, B.A.
ERDINAND SAUERBRUCH STR. 26
53073 KOBLENZ
TELEFON 0261 788 44 68
TELEFAX 0261 788 08 01
BONN
JOHANNES MOGG, STB
JOHANNES MOGG, LL.M.
KING BRANDT
CAROLA DE DECKER, M.C.I.L.
DR. MICHAEL FABER
JOHANNES MOGG, LL.M.
0227 BONN
TELEFON 0228 18 43 798 0
TELEFAX 0228 18 43 798 71
STADT MAINZ
DR. CHRISTOPH WEBER
WEBERSTR. 19A
55130 MAINZ
TELEFON 0 261 7 88 44 68
TELEFAX 0 261 7 88 44 68
KONZERNRECHT DE
KONZERNRECHT DE
KOMMERZBANK KOBLENZ
BANK DE 25 5704 0044 0502 1551 0
BIC 250400
KOBLENZ
BANK DE 12 5705 01 20 0000 0960 77
BIC 12570501
KOBLENZ
KOBLENZ DE 15343161
PARTGMBB
KOBLENZ DE 20012

über den Vorgang einer externen anwaltlichen Rechtsberatung der Stadt Wuppertal im Zusammenhang mit einer 2019 erwogenen Klagerücknahme der Stadt Wuppertal gegen das Outletcenter DOC in Remscheid berichtet. Tenor dieses Berichtes ist die Behauptung, dass die von einem externen Rechtsberater der Stadt angefertigte gutachterliche Expertise zur Klagerücknahmemöglichkeit auf Anweisung des Rechtsamtsleiters der Stadt inhaltlich in ihr Gegenteil verkehrt worden sein soll („Aus dem möglichen Ja des Stadtrates zum Klageverzicht gegen Remscheid wurde so ein striktes Nein“).

Der anwaltliche Rechtsberater der Stadt Wuppertal nahm diese Berichterstattung zum Anlass, der Stadt Wuppertal ohne näheren städtischen Auftrag hierzu mit Schreiben vom 04.03.2020 die Abläufe der damaligen Rechtsberatung und insbesondere die über teilsabgestimmte Entwurfsfassungen zur finalen gutachterlichen Stellungnahme führenden Entwicklungsschritte für die dortige gutachterliche Stellungnahme näher darzustellen. Demnach entspricht die o.g. Presseberichterstattung der WZ nicht den Tatsachen. Insbesondere sind entgegen der Presseberichterstattung hiernach keine Textstellen des Gutachtens ihrem Sinn nach von den Rechtsgutachtern auf Anweisung des Rechtsamtsleiters der Stadt Wuppertal inhaltlich in ihr Gegenteil verkehrt worden.

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal gab den Fraktionen des Stadtrates diese Stellungnahme des Rechtsanwaltes vom 04.03.2020 mit E-Mail vom 11.03.2020 sowie einem Begleitanschreiben ebenfalls vom 11.03.2020 zur Kenntnis. Weder die vorgenannte E-Mail des Oberbürgermeister-Büros, noch das Anwaltsschreiben vom 04.03.2020 beinhalten einen Hinweis auf einen vertraulichen Charakter des Anwaltsschreibens. Das Schreiben des Oberbürgermeisters vom 11.03.2020 endete hingegen mit dem Satzsatz: „Es wird auch bezüglich dieser aktuellen Information und der Anlage um Beachtung gebeten, dass diese nichtöffentlich zu behandeln sind.“

Aus der Sphäre der Ratsfraktion DIE LINKE Wuppertal wurde am 12.03.2020 eine Pressemitteilung mit dem Titel „Kanzlei dementiert WZ: „Keine inhaltliche Verkehrung des DOC-Gutachtens“ heraus gegeben, die auf dem Medienportal www.njuuz.de veröffentlicht wurde. Diese Pressemitteilung enthält neben politischen Wertungen auch auszugsweise direkte oder indirekte Wiedergaben des Anwaltsschreibens vom 04.03.2020, wie beispielsweise:

„Darin heißt es wörtlich: „Die Darstellung in der Westdeutschen Zeitung entspricht nicht den Tatsachen.“ Es habe lediglich verschiedene Ausarbeitungsstufen für ein Gutachten im Auftrag der Verwaltungsspitze gegeben, die ausdrücklich von der Kanzlei als Entwürfe gekennzeichnet waren.“

„Es sei üblich, so die Kanzlei weiter, die Formulierungen der Endfassung gemeinsam abzustimmen. „Es kann aber keine Rede davon sein, dass einzelne Textstellen oder das Gutachten insgesamt inhaltlich in das Gegenteil verkehrt worden wären“.

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal hat daraufhin das städtische Rechnungsprüfungsamt mit Schreiben vom 12.03.2020 zu einer Sonderprüfung der Frage beauftragt, ob durch die vorgenannte Pressemitteilung gegen Vertraulichkeitsvorgaben verstoßen wurde. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal hat mit Prüfbericht vom 20.03.2020 festgestellt, dass die Herausgabe der betreffenden Pressemitteilung gegen durch §§ 30 Abs. 1, 43 Abs. 2 GO NRW begründete Verschwiegenheitsverpflichtungen verstoßen haben soll.

Zu näheren Einzelheiten wird auf die hier genannten Dokumente Bezug genommen, die auch die Grundlage der vorliegenden rechtlichen Bewertung bilden.

B. Rechtliche Bewertung

Gegenstand dieser Rechtsprüfung ist auf Grundlage der vorgenannten Sachver-

haltsangaben die Frage, ob die Herausgabe der o.g. Pressemitteilung gegen Vertraulichkeitsvorgaben verstieß und ob die dies bejahende Stellungnahme des städtischen Rechnungsprüfungsamtes zutreffend ist. Hierzu im Einzelnen:

I. Gesetzliche Vertraulichkeitsanordnung

Nach § 43 Abs. 2 GO NRW gilt die Regelung des § 30 Abs. 1 GO NRW entsprechend auch für Ratsmitglieder. Demnach haben Ratsmitglieder über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben, vom Rat beschlossen oder vom Bürgermeister angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren.

Fraglich ist, ob das anwaltliche Schreiben vom 04.03.2020 in diesem Sinne als vertraulich einzustufen ist. Wäre dies der Fall, liegt im Fall einer unmittelbaren oder auch die sinngemäßen (mittelbaren) Wiedergabe im Rahmen der o.g. Pressemitteilung ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit vor. Die Vertraulichkeit ist hier gegeben, wenn eine der Tatbestandsalternativen des § 30 Abs. 1 GO NRW einschlägig ist. Hierzu im Einzelnen:

1. Besonders Vorgeschieden?

Vertraulichkeit bezogen auf das Anwaltsschreiben wäre dann gegen, wenn diese für die in Rede stehende Angelegenheit bzw. Information „besonders vorgeschrieben“ wäre. Das ist vorliegend aber nicht ersichtlich. Aus dieser Tatbestandsalternative resultiert vorliegend keine Geheimhaltungsbedürftigkeit des Anwaltsschreibens.

2. Vom Rat beschlossen?

Das Anwaltsschreiben unterfiele auch dann der Vertraulichkeit, wenn ein nicht-öffentlicher Charakter vom Rat beschlossen worden wäre. Ein ausdrücklicher Beschluss, das von der Stadt gar nicht beauftragte Anwaltsschreiben betreffend, ist aber nicht gefasst worden.

Selbst wenn demgegenüber auf den Gesamtzusammenhang der Auseinandersetzung um die Klagerücknahme gegen das DOC bzw. den Sonderprüfauftrag an das Rechnungsprüfungsamt mit Ratsbeschluss vom 18.11.2019 (VO/1159/19) abgestellt werden müsste, ergibt sich daraus keine konkludente Vertraulichkeitsentscheidungen des Rates auch für das vorliegende Schreiben. Schließlich behandelte der Rat der Stadt Wuppertal den Themenkomplex der Klagerücknahme gegen das DOC am 18.11.2019 im öffentlichen Sitzungsteil. Unter der Beschlussziffer 11.8.2 hat der Rat auf dieser Sitzung auch den o.g. Sonderprüfauftrag in öffentlicher Sitzung gefasst. Zuvor hielt der Rechtsamtsleiter zum Themenkreis in der Sitzung des zuständigen Fachausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen am 07.11.2019 unter TOP Ö2 zudem einen mündlichen Bericht in gleichsam öffentlicher Sitzung. Dies belegt, dass der Rat vorliegend keine ausdrückliche oder auch nur konkludente Entscheidung getroffen hat, den Themenkomplex, dem auch das Anwaltsschreiben vom 04.03.2020 zuzuordnen ist, ausschließlich vertraulich zu behandeln. Damit ist auch der diesbezüglich im Ergebnis nachvollziehbaren Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 20.03.2020 zuzustimmen. Eine Vertraulichkeit ergab sich folglich hier nicht aus einem entsprechenden Ratsbeschluss.

3. Anordnung des Bürgermeisters

Eine Vertraulichkeit könnte sich vorliegend noch aus einer entsprechenden Anordnung des Bürgermeisters ergeben. Für eine solche Anordnung könnte hier der Abschlusssatz des Schreibens vom 11.03.2020 sprechen, mit dem das Anwaltsschreiben den Ratsfraktionen unter Hinweis auf eine nicht-öffentliche Behandlung zur Kenntnis gegeben wurde.

Dem Bürgermeister steht aber keine Befugnis gegenüber dem Stadtrat zu, Vertraulichkeit anzuordnen. Der Gesetzgeber hat hierzu mit § 43 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW die entsprechende Geltung der Vertraulichkeitsnorm des § 30 GO NRW nur dergestalt angeordnet, dass die Pflicht zur Verschwiegenheit den Ratsmitgliedern

gegenüber „nicht vom Bürgermeister angeordnet werden“ kann (vgl. hierzu auch: Rehn/Conaue/v. Lennep/Knirsch, GO NRW, § 30, S. 4/5). Selbst wenn der Oberbürgermeister vorliegend also mit dem Abschlusssatz seines Schreibens vom 11.03.2020 eine Vertraulichkeitsanordnung gegenüber den Ratsfraktionen und deren Mitgliedern hätte treffen wollte, stand ihm dies nicht zu. Eine entsprechende Anordnung wäre wegen Verstoßes gegen § 43 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW unwirksam. Der Abschlusssatz des Informationsschreibens an die Ratsfraktionen begründete folglich keine Vertraulichkeit, gegen die die Presseveröffentlichung verstoßen haben könnte.

4. Vertraulichkeit der Natur der Angelegenheit nach erforderlich?

Die Vertraulichkeit des Anwaltsschreibens vom 04.03.2020 könnte sich schließlich also allenfalls dann ergeben, wenn diese Vertraulichkeit der *Natur der Angelegenheit nach erforderlich* wäre. Das Gesetz definiert diesen unbestimmten Rechtsbegriff nicht abschließend. Auch nach der einschlägigen Kommentierung lässt sich die Vertraulichkeit aus diesem Grund nicht abstrakt und verallgemeinernd definieren, allenfalls beispielhaft erläutern (vgl. m.w.N.: Rehn/Conaue/v. Lennep/Knirsch, GO NRW, § 30, S. 3).

§ 30 Abs. 1 S. 2 GO NRW bietet hierfür einen leicht konkretisierten Beispielmaßstab, wenn hiernach Ihrer Natur nach geheim insbesondere Angelegenheiten sind, deren Mitteilung an andere dem Gemeinwohl oder dem berechtigten Interesse einzelner Personen zuwiderlaufen würde.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal ist der Auffassung, dass das Anwaltsschreiben hier in diesem Sinne der Natur der Angelegenheit nach als vertraulich zu qualifizieren ist. Diese Wertung überzeugt nach diesseitiger Auffassung aus den nachfolgend dargelegten Gründen aber nicht:

a) Zusammenhang der Sonderprüfung

Zunächst soll das Anschreiben des städtischen Anwalts durch Bezugnahme des Oberbürgermeisters im Schreiben vom 11.03.2020 im Zusammenhang mit der vom Rat beauftragten Sonderprüfung des Rechnungsprüfungsamtes stehen. Diese Sonderprüfung (VO/1159/19) hat die Zielsetzung, die Auftragsvergaben, Inanspruchnahmen rechtlicher Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Klage gegen das geplante DOC in Remscheid auf ihre Angemessenheit, Verhältnismäßigkeit und Sorgfalt im Umgang mit städtischen Mitteln zu prüfen.

Nach Auffassung des RPA soll bereits mit einem bloßen Verdacht unwirtschaftlichen Verhaltens städtischer MitarbeiterInnen ein Vertrauensverlust gegenüber der Stadt und ihrer Verwaltung einhergehen können, selbst wenn sich im Nachhinein als Ergebnis der Prüfung kein unwirtschaftliches Verhalten bestätigen lassen sollte. Da damit hier das Vertrauen in das Agieren der Stadt oder einzelner städtischer VertreterInnen in Rede stehe, soll das öffentliche Wohl nach Auffassung des RPA eine vertrauliche Behandlung des Sachverhaltes einschließlich des in Rede stehenden Anwaltsschreibens erfordern.

Diese rechtliche Wertung des Rechnungsprüfungsamtes überzeugt nicht. Dies beginnt damit, dass das anwaltliche Schreiben erstellerseitig nicht in unmittelbaren Kontext des vom Rat am 18.11.2020 erteilten Sonderprüfauftrages an das Rechnungsprüfungsamt gestellt wurde. Das Schreiben dient vielmehr dem Zweck, aus Sicht des Autors einer unzutreffenden Presseberichterstattung über dessen Gutachtenerstellung entgegen zu treten.

Damit zielt das ohne Auftrag seitens der Stadt erstellte Schreiben darauf ab, die Objektivität und Souveränität des zuvor für die Stadt tätigen Rechtsanwaltes gegenüber dem öffentlichen Vorwurf einer sinnentstellenden Abänderung seines Gutachtens auf Weisung des städtischen Rechtsamtsleiters festzustellen und zu bekräftigen. Diese Zweckausrichtung des Schreibens hat mit der durch das

Rechnungsprüfungsamt zu klärenden Frage der Wirtschaftlichkeit städtischer Prozessführung und Rechtsberatung gegen das DOC nichts zu tun. Folglich kann entgegen der Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes auch kein Vertraulichkeitserfordernis aus diesen Prüfbzusammenhang abgeleitet werden kann.

b) Vertraulichkeit zur Vermeidung von Vertrauensverlust

Das Rechnungsprüfungsamt leitet das Vertraulichkeitserfordernis zudem auch aus der dem Gemeinwohl zuzuordnenden Zielsetzung ab, einen Vertrauensverlust in städtische MitarbeiterInnen zu vermeiden. Soweit das Anwaltsschreiben durchaus auch im Rahmen einer näheren Erläuterung der Entstehungsschritte des Rechtsgutachtens Angaben zur Zusammenarbeit des Gutachters mit dem städtischen Rechtsamtsleiter macht, erfordert dieser Umstand hier aber ebenfalls keine Vertraulichkeit.

Schließlich ist das Anwaltsschreiben unter keinem Gesichtspunkt geeignet, das Vertrauen in die Stadt bzw. ihre Mitarbeiter und hier konkret den Rechtsamtsleiter zu erschüttern. Eine solche Wirkung könnte allenfalls der vorhergegangenen Presseberichterstattung beigemessen werden, die offenbar ausgehend von einer Akteneinsicht, deren Inhalte (ggf. unzutreffend) weitergegeben wurden, Vorwürfe gegen den Rechtsamtsleiter zum Inhalt hatte. Demnach soll der Rechtsamtsleiter sinnverändernden Modifikationen am Rechtsgutachten (nachträglich) angewiesen haben, was als Manipulationsversuch bezüglich Beratungsgrundlagen für Ratsentscheidungen verstanden werden könnte. Das Anwaltsschreiben vom 04.03.2020 wiederholt diese Vorwürfe aber nicht.

Im Gegenteil: Das Anwaltsschreiben weist diese Vorwürfe ausdrücklich im Rahmen der Darlegung der tatsächlichen Arbeitsabläufe bei der Erstellung und Abstimmung des Rechtsgutachtens zurück. Hierbei wird im Schreiben die Ordnungsgemäßheit und Üblichkeit der konkreten Abstimmungsprozesse zwischen Rechtsanwalt und Rechtsamtsleiter bekräftigt. Zugleich wird die Behauptung zu-

rückgewiesen, dass es im Rahmen der Entwicklung des Gutachtens zu einer Änderung der Kernaussagen bzw. Wertungen gekommen sein soll.

Mit dieser Ausrichtung könnte auch eine vollständige Veröffentlichung dieses Anwaltsschreibens keinen Vertrauensverlust in die Stadt Wuppertal bzw. in den Rechtsamtsleiter zur Folge haben. Vielmehr führte die Veröffentlichung allenfalls dazu, einen möglichen Vertrauensverlust zu beenden oder zu begrenzen, der durch vorhergegangene Presseberichterstattung und eine damit offenbar erfolgte Veröffentlichung von Ergebnissen einer Akteneinsicht eingetreten war. Das Gemeinwohl verlangt daher keine Vertraulichkeit dieses Schreibens vor dem Hintergrund eines anderenfalls drohenden Vertrauensverlustes in die Stadt oder deren Rechtsamtsleiter. Das Gegenteil ist der Fall.

c) Vertraulichkeit zum Schutz städtischer Prozesstaktik

Das Rechnungsprüfungsamt leitet eine Vertraulichkeit zudem aus dem Umstand ab, dass Gegenstand des Sonderprüfauftrages des RPA auch das prozesstaktische Vorgehen der Stadt Wuppertal in Sachen DOC sei. Hier soll auch im Nachhinein, also nach Klagerücknahme, kein Anspruch der Stadt Remscheid auf Offenlegung der Prozesstaktik bestehen, was für die Vertraulichkeit des Anwaltsschreibens sprechen soll.

Auch diese Wertung ist nicht überzeugend. Es mag für Vertraulichkeit sprechen, vor Abschluss eines Vergleiches die vom Rat hierfür zu beschließenden Eckpunkte aus prozesstaktischen Gründen nicht offenzulegen. Damit ist die vorliegende Konstellation aber überhaupt nicht vergleichbar. Die Offenlegung prozesstaktischer Details nach Abschluss eines Streitverfahrens bietet schließlich kein direktes Schadenspotential für die Stadt. Zudem ist Gegenstand des Anwaltsschreibens vom 04.03.2020 hier nicht die Sonderprüfung durch das städtische Rechnungsprüfungsamt, sondern die Richtigstellung falscher Vorwürfe durch Presseberichterstattung. Jedenfalls verhält sich das Anwaltsschreiben vom

04.03.2020 auch nicht näher zu prozesstaktischen Erwägungen. Vielmehr wird das Verfahren zur Findung und Darlegung der dortigen Rechtsauffassung bei der Erstellung des Rechtsgutachtens dargestellt. Eine Offenlegung prozesstaktischer Details geht damit nicht einher.

Selbst anderenfalls würde das Gemeinwohl eine Vertraulichkeit hierüber nach Abschluss des Rechtsstreites nicht verlangen, zumal wenn, wie vorliegend, bereits erhebliche und gerade die Gefahr eines Vertrauensverlustes in die Stadt begründende Presseberichterstattung vorliegt, die Vorwürfe unlauteren Verhaltens des Rechtsamtleiters zum Inhalt hat und die durch eine Veröffentlichung richtiggestellt werden könnte. Eine Vertraulichkeit ist folglich auch zum Schutz von vermeintlichen Angaben zur Prozesstaktik der Stadt nicht geboten.

II. Ergebnis Vertraulichkeit

Im Ergebnis ist vorliegend keiner der gesetzlichen Tatbestände einschlägig, die eine Vertraulichkeit des Anwaltsschreibens vom 04.03.2020 gebietet. In der Konsequenz ist dieses demnach öffentlich und die Wiedergabe im Rahmen einer Pressemitteilung stellt keinen Verstoß gegen Vertraulichkeitsvorgaben dar.

III. Hilfsweise: Veröffentlichungsreichweite

Da bereits das Anwaltsschreiben vom 04.03.2020 nicht vertraulich war, kann die Veröffentlichung auch keinen Rechtsverstoß darstellen. Selbst wenn das anders zu bewerten wäre, was nachfolgend hilfsweise unterstellt wird, folgt daraus aber nicht, dass jede Wiedergabe einen sanktionsfähigen Pflichtenverstoß darstellt. Sofern etwa Aspekte einer dem Grunde nach vertraulichen Stellungnahme veröffentlicht würden, die selbst aber nicht vertraulich wären, läge insoweit dann nach diesseitiger Auffassung kein Rechtsverstoß vor. Hier leitet das Rechnungsprüfungsamt aus der bereits nicht überzeugenden Qualifizierung des Anwaltsschreibens vom 04.03.2020 als vertraulich ab, dass zwangsläufig auch die in Rede ste-

hende Pressemitteilung unzulässig war. Das ist nach hier vertretener Auffassung nicht der Fall.

Die Pressemitteilung gibt die Stellungnahme schließlich nicht vollinhaltlich wieder. Dort wird sich vielmehr auf wenige wörtliche Zitate und einige sinngemäße (indirekte) Wiedergaben beschränkt. Im Kern bezieht sich die Wiedergabe auf die Kernaussage der Stellungnahme des Rechtsanwaltes, dass entgegen vorheriger Presseberichterstattung das Rechtsgutachten nicht durch Einfluss des Rechtsamtsleiters von der inhaltlichen Aussage her in ihr Gegenteil verkehrt wurde. Diese Aussage/Wertung ist weder geeignet, einen Vertrauensverlust in die Stadt oder ihren Mitarbeiter zu begründen, noch wirtschaftliches Agieren der Stadt Wuppertal im Rechtsstreit in Sachen DOC in Frage zu stellen oder gar Prozesstaktik der Stadt im längst abgeschlossenen Rechtsstreit gegen die Stadt Remscheid offenzulegen. Damit treffen die vom Rechnungsprüfungsamt für die Annahme eines Vertraulichkeitsverstößes angeführten Gründe auf die konkrete Pressennutzung des Anschreibens in der Pressemitteilung nicht zu. Die Wiedergabe der Kernaussage des Anwaltsschreibens war vielmehr als Replik auf bereits erfolgte und die Gefahr eines Vertrauensverlustes in die Stadtverwaltung und ihren Rechtsamtsleiter begründende Presseberichterstattung zulässig. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, dass eine solche klarstellende Replik selbst als vertraulich zu qualifizieren ist, wenn auch der Autor selbst im Schreiben ausdrücklich keine Vertraulichkeit für dieses Schreiben reklamiert. Damit scheidet vorliegend jedenfalls auch mit Blick auf die auf die Kernaussage beschränkte Wiedergabe des Anwaltsschreibens die Annahme eines Pflichtenverstößes durch die Herausgabe der Pressemitteilung aus.

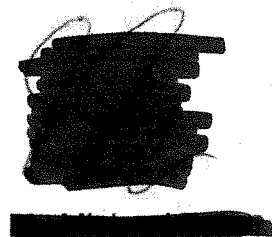
C. Ergebnis

Im Ergebnis ist bereits das Anwaltsschreiben vom 04.03.2020 nicht als vertraulich zu qualifizieren. Der Autor wollte damit einer aus seiner Sicht falschen Presseberichterstattung über den Entstehungsprozess seines in 2019 erstellten

Rechtsgutachtens und einer angeblich sinnentstellenden Einflussnahme des Rechtsamtsleiters entgegnet. Hierdurch kann kein Vertrauensverlust in die Stadt oder einen städtischen Mitarbeiter begründet werden, da mit dem Anschreiben gerade die Ordnungsgemäßheit des Erstellungs- und Abstimmungsverfahrens für das Gutachten betont wird. Auch im Übrigen sind keine überzeugenden Gründe ersichtlich, die aus der Natur der Angelegenheit eine vertrauliche Behandlung erfordern würden. Erst Recht gilt dies für die nur partielle Wiedergabe des Anwaltsschreibens in der Pressemitteilung der Fraktion DIE LINKE. Diese Wiedergabe beschränkte sich auf die Kernaussage des Schreibens, wonach es entgegen der vorherigen Presseberichterstattung gerade nicht zu einer durch den Rechtsamtsleiter angewiesenen sinnentstellenden Veränderung des Gutachtens gekommen war. Dieser Aussagekern als Kontrapunkt zu einer bereits erfolgten Presseberichterstattung, ist hier nicht als vertraulich einzustufen, zumal auch der Autor einen entsprechenden Vorbehalt nicht erklärt hat. Folglich verstößt die Pressemitteilung mit diesen Aussagen auch nicht gegen Vertraulichkeitsvorgaben. Die Herausgabe der Pressemitteilung stellt damit auch keine sanktionsfähige Pflichtverletzung dar. Sofern gleichwohl Sanktionsfolgen wegen der Herausgabe der Pressemitteilung gezogen werden sollten, wäre Rechtsschutz hiergegen empfehlenswert.

Ich hoffe, dass diese Ausführungen für die Einschätzung der Rechtslage hilfreich sind. Gerne stehe ich bei Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A large, irregular black rectangular redaction mark covering the signature of the lawyer.

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsgericht